

STATUTEN DES SCHWIMMCLUB RAIFFEISEN MÜRZZUSCHLAG 2018

1.) Name und Sitz

- §1 (1.1) Der Verein führt den Namen **“Schwimmclub Raiffeisen Mürzzuschlag“**, hat seinen Sitz in Mürzzuschlag.
- (1.2) Er gehört dem Landesverband Steiermark der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur Österreich an.
- (1.3) In weiteren sportlichen Organisationen gehört der Verein dem Landesschwimmverband Steiermark mit dem Sitz in Graz und dem Österreichischen Schwimmverband (OSV) mit dem Sitz in Wien an.
- (1.4) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.) Zweck des Vereines

- §2 Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in physischer und psychischer Hinsicht. Vor allem die Nachwuchsarbeit steht im Mittelpunkt des Vereins. Der respektvolle Umgang miteinander und das gemeinsame Handeln im Verein sollen alle Mitglieder zu selbstbewussten und sozial kompetenten Menschen machen. Somit erfüllt der Verein auch erzieherische Aufgaben.

3.) Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- §3 (3.1) Ausüben von respektvollem Umgang miteinander
- (3.2) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
- (3.3) Veranstaltung von Lehrgängen, Führung einer Homepage
- (3.4) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes (Training)
- (3.5) Gemeinsame Veranstaltungen

4.) Aufbringung der Mittel

- §4 Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (4.1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (4.2) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
- (4.3) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- (4.4) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- (4.5) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

5.) Erwerb der Mitgliedschaft

- §5 (5.1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Jedes Mitglied hat eine einmalige **Beitragsgebühr in der Höhe von € 15.-** zu leisten, die vom Vorstand beschlossen wurde.
- (5.2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

6.) Beendigung der Mitgliedschaft

- §6 (6.1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (6.2) Der Austritt aus dem Verein kann ohne Angaben von Gründen jederzeit erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem der Austritt aus dem Verein angezeigt wird, zu bezahlen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

- (6.3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate (Zeitraum definierbar) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6.4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6.5) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen beim Obmann nachweislich eingelangt sein.

7.) Verhaltens- und Ehrenkodex für Athleten, Trainer und Eltern

§7 (7.1) Der Verein / Die Trainer

- *) Der SCR Mürzzuschlag betreibt seit dem Jahr 1981 Schwimmsport mit dem Ziel der persönlichen sportlichen Verbesserung unter Einbezug der individuellen sozialen Entwicklung. Die Teilnahme an Wettkämpfen wird zum Nachweis der persönlichen Leistungen und zur Motivationssteigerung vom Verein gefördert und angestrebt.
- *) Den Trainern ist es ein Anliegen, die Trainingsanforderungen an die Veranlagung und an die körperliche und geistige Reife der heranwachsenden Kinder anzupassen.
- *) Die Trainer behandeln jeden Athleten mit Würde und versuchen jeden Schaden von ihm/ihr fern zu halten.
- *) Ein pädagogisch verantwortliches Handeln wird angestrebt.
- *) Die Trainer fördern den Umgang mit gesunder Konkurrenz. Egoismus, Unsportlichkeit und Unfairness werden aufgezeigt und beseitigt.
- *) Nenn gelder werden für die Wettkampfschwimmer vom Verein übernommen.
- *) Die Wettkämpfe werden von den Trainern ausgesucht und bestimmt.
- *) Der jeweilige Trainer führt die Nennungen für die Wettkämpfe durch.

(7.2) Die Athleten

- *) Die Athleten finden sich stets pünktlich zu den Trainings ein.
- *) Die Vorgaben des Trainers/ der Trainingsinhalt sind bestmöglich zu erfüllen.
- *) Regelmäßiges Training ist zur Leistungssteigerung unbedingt erforderlich (Anwesenheitspflicht!)
- *) Bei trainingsbezogenen Konflikten untereinander, die gemeinsam nicht gelöst werden können, ist zuerst der Trainer zu informieren. Er/sie ist die nächste und letzte Instanz bei Streitigkeiten.
- *) Trainingspausen, die zur notwendigen Regeneration dienen sind einzuhalten.
- *) Eigenständiges Training ist zuvor mit dem Trainer abzusprechen.
- *) Die VIVAX- Card des Vereines wird nur in Anwesenheit eines Trainers verwendet.
- *) Ein Trainingstagebuch ist zu führen.
- *) Die Teilnahme an Trainingslagern ist für die Wettkampfschwimmer verpflichtend.
- *) Es wird kein Wettkampf ohne Trainer bestritten.
- *) Bei den Wettkämpfen ist der letzte Kontakt vor jedem Start der Trainer. Nach dem Rennen ist ebenfalls der Trainer die erste Kontaktperson.
- *) Kritik des Trainers ist konstruktiv und ist zu akzeptieren.
- *) Die Konkurrenz zwischen den Athleten beginnt mit dem Startsignal und endet mit dem Anschlag.
- *) Die Vereinskleidung ist bei den Wettkämpfen zu tragen.
- *) Die Vereinskleidung muss sorgfältig behandelt werden.
- *) Die Unterbringung der Athleten erfolgt bei Wettkämpfen und Trainingslager im Mannschaftsquartier.
- *) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen.
- *) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen.

(7.3) Die Eltern / Erziehungsberechtigte:

- *) Eure Kinder sind in unserem Verein in guten Händen.
- *) Lasst eure Kinder Erfahrungen machen. Auch aus unerfreulichen Erfahrungen kann man für das Leben lernen.
- *) Vertraut in das Trainerteam und vor allem in das Können eurer Kinder!
- *) In unserem Verein verdienen alle Kinder gleichermaßen dieselbe Aufmerksamkeit der Trainer.
- *) Eltern haben bei der Trainingsplanung und Durchführung kein Mitspracherecht. Die Anwesenheit am Beckenrand ist unerwünscht.
- *) Die Begleitung und das Mitfahren zu Trainingslagern ist für Eltern nicht vorgesehen.
- *) Bei Wettkämpfen ist ein faires und sportliches Verhalten zu zeigen.
- *) Bei Wettkämpfen erfolgt die Vorbereitung und Nachbesprechung durch den Trainer und nicht durch die Eltern.
- *) Jubeln, Anfeuern wird nur im Rahmen der FINA und OSV Regeln toleriert. Mitgehen und Rhythmusvorgaben sind verboten.
- *) Reuegelder werden nicht vom Verein getragen.
- *) Die Eltern verpflichten sich, den Mitgliedsbeitrag 2x jährlich (Okt. + April) fristgerecht zu bezahlen. Offene Forderungen erlöschen nicht bei Austritt aus dem Verein.
- *) Es besteht kein Anspruch der Eltern auf Kilometergeld bei Wettkampffahrten.

8.) Datenschutz

§8 Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Weiters stimmt der Aktive (bei Aktiven vor Vollendung des 18. Lebensjahres auch der Erziehungsberechtigte) der Verarbeitung der Daten (Familiename, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Straße, Postleitzahl und Ort) durch den Österreichischen Schwimmverband sowie durch den Landesschwimmverband Steiermark zu. Der Aktive und ggf. der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Lizenznahme im Österr. Schwimmverband Foto und Filmaufnahmen angefertigt und Medien zur Verfügung gestellt werden. Personenbezogene Daten werden zu Zwecken des Sportergebnismanagements an nachfolgende Institutionen weitergegeben: sämtliche Bundesministerien (sofern zuständig), Bundessportorganisation, Dach- und Fachverbände, Europäischer Schwimmverband (LEN), Internationaler Schwimmverband (FINA), Österr. Olympisches Comité. Zur Datenverarbeitung bedient sich der OSV externer Dienstleister mit welchen ein Datenverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde. Sportergebnisse, Kaderlisten, Bestenlisten, Rekordlisten etc. werden im Rahmen des Sportergebnismanagements veröffentlicht.

Die aktuelle Datenschutzerklärung des OSV ist auf der Homepage www.schwimmverband.at veröffentlicht.

9.) Auflösung des Vereines

§9 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu. In diesem Fall darf das Vermögen nur für gemeinnützige körpersportfördernde Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO verwendet werden.

Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.

VEREINSORGANE UND DEREN AUFGABEN

§10

10.) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung, siehe §§ 11 und 12

Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 13, 14 und 15

Rechnungsprüfer, siehe § 16

Schlichtungseinrichtung, siehe § 17

§11

11.) Mitgliederversammlung

- (11.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre* statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (11.2) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (11.3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- (11.4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (11.5) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
Die Stimmabgabe minderjähriger Mitglieder unter 14 Jahren erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern). Diese benötigen für die Ausübung des Stimmrechtes keine gesonderte Vollmacht. Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) mehrerer minderjähriger Vereinsmitglieder unter 14 Jahren haben pro Kind 1 Stimme.
- (11.6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (11.7) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11.8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

12.) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- (12.1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- (12.2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- (12.3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)
- (12.4) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- (12.5) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (12.6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (12.7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (12.8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

13.) Leitungsorgan (Vorstand)

- (13.1) Das Leitungsorgan besteht aus: (zutreffendes ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Obmann	<input checked="" type="checkbox"/> Obmann Stellvertreter
<input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer	<input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer Stellvertreter
<input checked="" type="checkbox"/> Kassier	<input checked="" type="checkbox"/> Kassier Stellvertreter
- (13.2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (13.3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre*. Die Wiederwahl ist möglich.
- (13.4) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) dieses einberufen.
- (13.5) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (13.6) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (13.7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), welches die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13.8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- (13.9) Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- (13.10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

14.) Aufgaben des Leitungsorganes (Vorstand)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- (14.1) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- (14.2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (14.3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- (14.4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.
- (14.5) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten.

§15 **15.) Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand)**

- (15.1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (15.2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In sichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- (15.3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (15.4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).
- (15.5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (15.6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers die an Jahren ältesten anwesenden ordentlichen Mitglieder.

16.) Rechnungsprüfer

- (16.1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren* gewählt. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.
Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- (16.2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In sichgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (16.3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

17.) Schlichtungseinrichtung

- (17.1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (17.2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (17.3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (17.4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

*) *Möglich ist eine Funktionsdauer von ein bis vier Jahren, doch darf gemäß dem Statut der zeitliche Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen nicht länger sein als die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand).*